

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. September 2021 folgende Themen behandelt:

Zustimmung zum Auslobungstext für den Wettbewerb zur Neugestaltung der Hauptstraße

In der öffentlichen Sitzung vom 20.10.2020 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Architektenwettbewerbs zur Neugestaltung der Hauptstraße. Das Architekturbüro Thiele wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Der Gemeinderat sprach sich auch für eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aus. So wurde vom 25.01. - 28.02.2021 eine Bürgerumfrage durchgeführt, in der alle Bürgerinnen und Bürger ihre Anforderungen und Wünsche zur Gestaltung der Hauptstraße mitteilen konnten. Die Ergebnisse wurden sodann dem Gemeinderat in der Sitzung am 20.04.2021 vorgestellt und für die Einwohner auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Aus diesem Wettbewerb gingen dann auch die Bürger Frau Aline Jenne und Herr Simon Gumbert hervor, die die Bürgerschaft im Preisgericht des Wettbewerbes vertreten werden. In zwei Arbeitskreissitzungen mit Vertretern des Gemeinderates, der Verwaltung, der Bürgervertreter sowie den Gruppierungen Gewerbeverein, Vereinsgemeinschaft, Winzerkreis, Kirchen, Inklusion und Jugendarbeit wurde von Herrn Thiele ein Auslobungstext erarbeitet, der die Grundlage für den Architektenwettbewerb bildet. Dieser Auslobungstext beinhaltet auch die Ergebnisse der Bürgerumfrage. Herr Thiele ging in der Sitzung auf die wesentlichen Inhalte des Auslobungstextes ein und erläuterte diese. Der Gemeinderat stimmte dem Auslobungstext einstimmig zu.

Auftragsvergaben für die Sanierung des Abwasserhebewerks Wiesenweg

Die elektrischen Steuerungen des Pumpwerkes Wiesenweg in Bötzingen sind bereits ca. 40 Jahre in Betrieb und entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und den aktuellen Sicherheitsstandards. Neben der Erneuerung der elektronischen Steuerung sollen noch weitere Arbeiten (Erneuerung der beiden Führungsstangen der Pumpen, Versetzen der Be- und Entlüftungskamine, Einbau verschraubbarer Schachtabdeckung, Austausch der alten Pumpe) durchgeführt werden. Die erforderlichen Arbeiten wurden vom in der TA-Sitzung am 23.03.2021 beauftragten Planungsbüro BIT Ingenieure AG aus Freiburg beschränkt ausgeschrieben. Mittel zur Deckung der Kosten sind im Haushalt 2021 eingeplant. Bei der Angebotsprüfung wurde jedoch festgestellt, dass der Ausführungstermin in diesem Jahr aufgrund langer Lieferzeiten für den Schaltschrank nicht eingehalten werden kann. Deshalb müssen im Haushalt 2022 die Mittel erneut eingestellt werden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe der Aufträge an den jeweils günstigsten Anbieter (Tiefbauarbeiten an die Fa. Knobel Bau GmbH aus Hartheim, Elektrotechnik an die Fa. MOUNTEC Automatisierungstechnik aus Emmendingen und Pumpe an die Fa. Lederle Hermetic aus Gundelfingen) zu Gesamtbruttokosten von 87.205,87 €.

Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bei der Sanierung der Stützwand Krebsenbächle

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 22.09.2020 wurden die Arbeiten zur Sanierung der Stützwand beim Krebsenbächle an die Firma Kurt Dier Tiefbau, Abbruch, Kanalbau GmbH aus Bötzingen vergeben. Östlich des Feuerwehrhauses unterdükert das Krebsenbächle den Mühlbach. In diesem Bereich wurde die bestehende Verdolung um 3,00 m verlängert und die Stützwand, die sich in Folge von Ausspülungen stark gesenkt hatte, erneuert. Mittel zur Deckung der Kosten waren im Haushalt 2020 eingeplant. Da sich die Durchführung der Arbeiten aber aufgrund des

Wetters immer wieder verzögert hat, konnte die Maßnahme nicht mehr, wie ursprünglich geplant, im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Die Firma Kurt Dier hat nun die Schlussrechnung in Höhe von 43.280,17 € vorgelegt. Da in diesem Jahr keine Mittel im Haushalt für diese Maßnahme eingestellt wurden, handelt es sich hier um überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeinderat einstimmig zustimmte.

Neue Geldanlagerichtlinien der Gemeinde Bötzingen

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04.05.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, dass Geldanlagen künftig nur noch bei Einrichtungen im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe und im Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), d.h. bei institutsgesicherten Einrichtungen, getätigt werden dürfen. Die Verwaltung wurde beauftragt entsprechende Geldanlagenrichtlinien (GAR) auszuarbeiten. Diese sind anwaltlich auf deren Inhalt überprüfen zu lassen. Mögliche Erkenntnisse aus der Sonderprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sollten in die neuen GAR eingearbeitet werden. Im Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Geldanlagevorgängen bei der Greensill Bank wurden keine inhaltlichen Vorgaben in Bezug auf die neuen GAR gemacht. Der ausgearbeitete Entwurf der neuen GAR wurde von Rechtsanwalt Dr. Dehlfing, Freiburg, inhaltlich überprüft. Änderungsvorschläge wurden in die GAR eingearbeitet. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Geldanlagenrichtlinien der Gemeinde Bötzingen mit Stand 29.07.2021.

Haushaltsrechtliche Behandlung der Greensill-Geldanlagen

Am 16.03.2021 wurde über das Vermögen der Greensill Bank AG das Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet. Die Gemeinde Bötzingen hat bei der Bank Geldanlagen in Höhe von 13,2 Mio. € getätigt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Geldanlagen musste nun erfolgen. Hierzu wurde an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg eine entsprechende Anfrage gestellt. Diese hat die GPA, in Abstimmung mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, beantwortet. Daraus ergibt sich, dass bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung im Wesentlichen zwei Schritte zu beachten sind. Zunächst müssen die Geldanlagen („sonstige Einlagen/Wertpapiere) in Forderungen umgegliedert werden. Dabei handelt es sich bei beiden Bilanzpositionen um Aktiva-Konten. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten nicht fällige Forderungen, in dem Fall die Geldanlagen, kraft Gesetz als fällig (§ 41 Abs. 1 InsO). Ab diesem Zeitpunkt stellen die Festgelder keine bilanziellen Geldanlagen mehr dar, sondern sind als kurzfristige Forderungen zu bewerten. Entsprechend sind diese Geldanlagen auf das maßgebende Forderungskonto umzubuchen (umzugliedern). Als weiteren Schritt sind die kurzfristigen Forderungen niederzuschlagen. Forderungen in einem Insolvenzverfahren dürfen weder beigetrieben noch vollstreckt werden. Durch § 89 InsO (Vollstreckungsverbot) wird dies gesetzlich untersagt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht daher keine Aussicht auf eine erfolgreiche Einziehung der nun fälligen Forderungen. Sowohl die Höhe als auch der Zeitpunkt möglicher Leistungen aus dem Insolvenzverfahren und evtl. möglicher Klageverfahren sind derzeit ebenfalls völlig offen. Dadurch sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Niederschlagung der Forderungen nach § 32 Abs. 2 GemHVO erfüllt. Dabei besteht faktisch kein Ermessensspielraum für die Gemeinde ob sie die Niederschlagung vornimmt oder nicht; d.h. die Niederschlagung muss im Zuge der haushaltsrechtlichen Behandlung auf Grund der gesetzlichen Vorgabe vorgenommen werden. Da jedoch eine gewisse Aussicht auf mögliche (Teil)Zahlungen aus der Insolvenzmasse besteht, wird die Niederschlagung befristet erfolgen. Eine regelmäßige Überwachung der Niederschlagung wird somit gewährleistet. Bei den Jahresabschlussarbeiten 2021 (1. HJ 2022) wird das entstehende negative Sonderergebnis nach § 25 GemHVO gegen

das Basiskapital verrechnet. Mögliche Entnahmen aus der Rücklage aus den Sonderergebnissen der Vorjahre werden dabei berücksichtigt. Sowohl die rechtliche Verpflichtung einer notwendigen Wertberichtigung nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO und § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO, als auch eine befristete Niederschlagung der Forderungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO i.V. § 41 Abs. 1 InsO werden durch diese Vorgehensweise erfüllt. Den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und -wahrheit entsprechend Rechnung getragen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Umgliederung der Greensill-Geldanlagen in Höhe von 13,2 Mio. € von der Bilanzposition Wertpapiere (sonstige Einlagen) in die Bilanzposition kurzfristige Forderungen. Die kurzfristigen Forderungen in Verbindung mit den Greensill-Geldanlagen in Höhe von 13,2 Mio. € werden befristet niederschlagen. Die regelmäßige Überwachung der Niederschlagung ist dadurch sichergestellt. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2021 (1. HJ 2022) wird das konkrete Sonderergebnis dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt.

Feststellung Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Bötzingen

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) erstellt. Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von +649.932,18 € ab. Dabei weist das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von -1.087.293,98 € aus. Nach § 25 GemHVO wird dieser durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen. Im Sonderergebnis werden +1.737.226,16 € als Überschuss ausgewiesen. Dieser wird nach § 49 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

In der Gesamtfinanzrechnung werden sämtliche kassenmäßigen Ein- und Auszahlungen abgebildet. Die laufende Verwaltungstätigkeit schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss von +34.897,98 € ab, die Investitionstätigkeit mit einem Finanzierungsmittelbedarf von -4.451.161,18 €. Aus den haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich ein Überschuss von +4.310.404,40 €. Somit vermindern sich die Zahlungsmittel (Kassenbestand) um -105.858,80 €. Deren Stand wird in der Finanzrechnung zum 31.12.2020 mit 1.505.290,58 € ausgewiesen. Die Gesamtbilanzsumme in Aktiva und Passiva erhöht sich zum 31.12.2020 um +1.612.530,54 € auf 87.934.382,58 €. Beim Sachvermögen sind durch die getätigten Investitionen entsprechende Steigerungen zu verzeichnen. Zu deren Finanzierung wurden Geldanlagen aufgelöst. Dies hat eine Verminderung des Finanzvermögens zur Folge. Bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse in Aktiva sind die Abschreibungen höher als die Neuzugänge. Der Jahresabschluss 2020 wurde vom Gemeinderat einstimmig festgestellt. Der Feststellungsbeschluss wurde bereits im Nachrichtenblatt vom 01.10.2021 veröffentlicht.

Feststellung Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes für das Jahr 2020

Die Erfolgsrechnung des Eigenbetriebes Wasserversorgung weist im Rechnungsjahr 2020 einen Jahresverlust von -22.671,21 € aus. Dieser wird mit dem Bilanzgewinn des Vorjahres +24.709,34 € verrechnet. Der verbleibende Bilanzgewinn zum 31.12.2020 beträgt 2.038,13 € und wird auf das Folgejahr übertragen. Im Abrechnungszeitraum 2020 wurden 280.713 m³ (Vj. 277.466 m³) Trinkwasser verkauft. Die Erlöse daraus betragen 474.557,04 € (Vj. 468.500,28 €). Ein Gebührensatz von 1,70 €/m³ (Vj. 1,70 €/m³) wurde dabei zugrunde gelegt. Für die 1.261 installierten Wasserzähler wurden Grundgebühren in Höhe von 8.274,10 € erhoben. Im Jahr 2020 mussten auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Vielzahl von schweren und kostenintensiven Reparaturen an den Haupt- und Hausanschlussleitungen durchgeführt werden. Die Aufwendungen hierfür betragen 147.669,08 € (2019 = 103.861,52 €, 2018 =

135.075,63 €). Die jährlich großen Schwankungen bei dieser Position lassen sich erkennen. In der Vermögensrechnung werden Investitionen von 77.285,87 € ausgewiesen. Der Jahresabschluss 2020 für den Wasserversorgungsbetrieb Bötzingen wurde einstimmig festgestellt. Der Feststellungsbeschluss wurde bereits im Nachrichtenblatt vom 01.10.2021 veröffentlicht.

Änderung Grundgebühren Abwassersatzung

Aufgrund von gestiegenen Preisen für die Zähler, sowie den Dienstleitungskosten für den Einbau, Zählertausch etc. ist eine neue Kalkulation der Grund(Zähler)gebühren notwendig geworden. Diese neue Kalkulation für die Zählergrundgebühren wurde in der Gemeinratssitzung am 14.09.2021 beschlossen. Entsprechend dieser Kalkulation für die Zählergrundgebühren ist auch die Änderung der Zählergebühr §42a in der Abwassersatzung notwendig.

Nenndurchfluss (Qn) /Dauerdurchfluss (Q3)

QN 1,5 und 2,5	Q3=4	0,85 €/Monat (61,20 € gesamt)
QN 3,5 und 5 (6)	Q3=10	1,15 €/Monat (82,80 € gesamt)
QN 10	Q3=16	1,60 €/Monat (115,20 € gesamt)
QN 15	Q3=25	7,25 €/Monat (514,80 € gesamt)
Großwasserzähler für Kaltwasser		7,90 €/Monat (565,20 € gesamt)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die 1. Änderung der Abwassersatzung. Diese tritt am 01.10.2021 in Kraft.